

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3540/J-NR/2015 betreffend der angedachten Schließung von Kleinschulen, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 23. Jänner 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Begriff „Kleinschulen“ keiner (schulgesetzlichen) Legaldefinition entspricht, sodass mangels klarer Definition im Grunde ein weiteres Eingehen nicht möglich ist.

Es ist weiters zu bemerken, dass sich Fragen der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage genannten Volksschulen, nach Maßgabe jeweiliger landesrechtlicher Vorschriften richten, im Wesentlichen von den landesausführungsgesetzlich definierten Schülerinnen- und Schülerzahlen abhängen, und in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes fallen. Auf die diesbezügliche Kompetenz der Länder in Fragen der äußeren Organisation von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und im Hinblick auf die (künftige) Entscheidung zur Auflassung bzw. Begründungen von Schulstandorten im Pflichtschulbereich darf daher verwiesen werden. Ergänzt wird, dass die Errichtung, Erhaltung und Auflassung privater Volksschulen deren Erhaltern obliegt und es kann daher dazu seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen keine weitere Aussage getroffen werden.

Die Führung von Klassen von Volksschulen, die einer anderen allgemein bildenden Pflichtschule angeschlossen sind, oder die Führung von Expositurklassen, die einer selbständigen Volksschule zugeordnet sind, ist schon derzeit grundsatzgesetzlich möglich. Damit sind dem jeweiligen Landesausführungsgesetzgeber bzw. dem Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen weitgehende Gestaltungsfreiheiten eröffnet.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zudem kann im Pflichtschulbereich die Leiterin oder der Leiter einer Schule aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer allgemein bildender Pflichtschulen betraut werden. Insofern wird der Landesvollziehung die Zusammenführung allgemein bildender Pflichtschulen unter eine gemeinsame Leitung ermöglicht.

Ergänzend darf festgehalten werden, dass die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage genannte Zahl von „42 Volksschulen mit nur einer Klasse“ nicht korrekt ist. Die aktuellen Zahlen können den Auswertungen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ entnommen werden.

#### Zu Fragen 4 bis 6:

Hinsichtlich der angesprochenen Anfahrtswege und der Zumutbarkeit legt das Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz in § 2 den Rahmen für Anzahl und Orte des Bestandes von Volksschulen auch unter Bedachtnahme hinsichtlich eines „zumutbaren Schulweg[es]“ als Verpflichtung an den Landesausführungsgesetzgeber für den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder fest, wobei im Zusammenhang mit § 8 eine diesbezügliche Konkretisierung hinsichtlich der jeweiligen Volksschulstandorte ebenfalls in die Verantwortung der Landesausführungsgesetzgebung und -vollziehung fällt.

Bereits bisher wurden in den Bundesländern Volksschulstandorte zusammengeführt, deren Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler für jeden Standort individuell zu bewerten sind und daher keiner gesamthaften Betrachtung zuzuführen sein werden.

#### Zu Fragen 7 und 8:

Da die Zuteilung von Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer an den allgemein bildenden Pflichtschulen auf Basis der Schülerinnen- und Schülerzahl in den unterschiedlichen Schularten im Wege des Finanzausgleichs seitens des Bundes an die Länder erfolgt, ergäbe die Zusammenführung von Schulstandorten bei gleichbleibender Zahl der Schülerinnen und Schüler keine Verringerung der Planstellen.

Eine allfällige Einsparung ließe sich im Sachkostenbereich und im Zusammenhang mit Verwaltungskosten annehmen.

Wien, 20. März 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0017-III/4/2015

Signaturwert	meL3vnSw6BYFKIDQaSOFqyYdLw0Y6IIzoQBPW2Gwy+AcbIfPGYrH3IKsD3011y+C5+4WgPyyZszRp+nGHwsht6iuA9fHMA95RRHrEMhSp6OB7tyJOKF/cUBtkn7MAInn5G+7bkbOUMUnPRHzFtSAII0+CA+NMvP0azD5xsTmdvGjQf2VJji8F2Qwa8MoSRRRmp+7A2ef4pMIBJgeA9sJfjDkbGfpa5IzH+hzN44M1W3k7Qxjx//ViapdZadN46k+oQ0BZpKMz0VqCuRRPEVddeMZ7K5Bvv0QpA6HWSmpH5PMHXUcrlbdwY5uGKMFCHjFOLXrYT5IHxzVX1qqi8kqg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-03-20T10:56:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	